

## **Begründung zum Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142)**

### Allgemeines:

Der Gesetzesentwurf sieht die Einführung des ipsa-lege-Prinzips vor. Damit folgt die Freie und Hansestadt Hamburg dem Vorbild der meisten anderen Bundesländer. Zugleich werden auf das bisherige Denkmalschutzgesetz verweisende Vorschriften angepasst.

In der Freien und Hansestadt Hamburg gib es ca. 4900 Denkmäler, dies entspricht ungefähr 18.000 Datensätzen. Davon sind rund 1900 Objekte in die Denkmalliste eingetragen. Über 3000 erkannte Denkmäler sind somit noch einzutragen, darunter viele hochrangige Denkmäler wie das Justizforum, Schumacherbauten wie die Handwerksammer am Holstenwall, die Justizbehörde an der Drehbahn oder das Lotsenhaus Bubendeyweg und viele private Bauten.

Derzeit werden ca. 85 Denkmäler im Jahr in die Denkmalliste eingetragen. Die Eintragung erfolgt zu ca. 40 % auf Grund von Veränderungsdruck wie beispielsweise Abriss- oder Bauanträge. Ca. 50 % der Unterschutzstellungen erfolgen auf Grund von unwiderruflichen Einverständniserklärungen der Verfügungsberechtigten zum Zweck der einkommensteuerlichen Berücksichtigung.

Die Einzelunterschutzstellung ist sehr arbeitsintensiv. Selbst im günstigsten Fall der unwiderruflichen Einverständniserklärung nimmt das Eintragungsverfahren 3 Monate in Anspruch. Da die übrigen Eintragungen im Regelfall auf Grund von Veränderungsdruck vorgenommen werden, führen diese meist zu Widerspruchs- und Klageverfahren. Werden weiterhin ca. 85 Denkmäler pro Jahr eingetragen, wird die Eintragung aller Denkmäler in der Freien und Hansestadt Hamburg voraussichtlich über 30 Jahre in Anspruch nehmen.

Das derzeitige konstitutive System führt zu Ungleichbehandlungen der Eigentümerinnen bzw. Eigentümer. Verfügungsberechtigte über erkannte Denkmäler unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht, Verfügungsberechtigte über eingetragene Denkmäler darüber hinaus auch einer Genehmigungspflicht. Steuervorteile hingegen können nur Eigentümerinnen und Eigentümer eingetragener Denkmäler in Anspruch nehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger sind die Differenzierung zwischen erkannten und eingetragenen Denkmälern sowie der Unterschied zwischen dem Verzeichnis der erkannten Denkmäler und der Denkmalliste aber nur schwer verständlich.

Zugleich dient diese Gesetzesänderung der Deregulierung, Verfahrensvereinfachung und Beschleunigung des gesetzlichen Vollzugs. Bereits jetzt ist Voraussetzung für die Eintragung als Denkmal lediglich das Erfüllen der gesetzlichen Eigenschaften eines Denkmals. Eine Interessenabwägung mit den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers findet bei der Unterschutzstellung nicht statt, sondern erst im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens. Die wirtschaftlichen Interessen sind jedoch die Hauptabwägungen, die im Rahmen des Unterschutzstellungsverfahrens von den Verfügungsberechtigten gegen eine Unterschutzstellung vorgebracht werden. Es stößt seitens der Verfügungsberechtigten regelmäßig auf Unverständnis, dass diese erst im konkreten Genehmigungsverfahren relevant werden.

Ein weiteres Ziel des Entwurfes ist es, das Hamburger Denkmalschutzgesetz insgesamt übersichtlicher und präziser zu gestalten, sowie an den Standard der Denkmalschutzgesetze anderer Bundesländer anzupassen.

Begründung im Einzelnen:

Artikel 1

Zu § 1 E

Der bisherige § 1 hat sich bewährt und bleibt daher nahezu unverändert erhalten. Es wurde lediglich eine redaktionelle Änderung in § 1 Absatz 1 E vorgenommen; das bisherige Wort „Kulturdenkmäler“ wurde entsprechend der übrigen Terminologie des Gesetzes durch „Denkmäler“ ersetzt. Neu aufgenommen wurde die Bestimmung, dass zu den Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege auch die Verbreitung des Denkmalgedankens und des Wissens über Denkmale in der Öffentlichkeit gehört. Sie verdeutlicht, dass Denkmalschutz und Denkmalpflege über das ordnungsbehördliche Handeln hinaus ein kommunikativer Prozess ist, der sich auch auf ein durch entsprechende Vermittlungsarbeit wachsendes Bewusstsein der Öffentlichkeit von Bedeutung und Wert der Denkmäler stützt.

Zu § 2 E

§ 2 E entspricht zum Teil der bisherigen Regelung in § 3. Gestrichen wurde die Aufgabenzuweisung, um eine Zuständigkeitskonkurrenz zu der zuständigen Behörde zu vermeiden.

Zu § 3 E

Diese Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 4. Gestrichen wurde § 4 Absatz 5 Sätze 3-5, da diese auf Grund der Umstellung auf das ipsa-lege-Prinzip entfallen können. Darüber hinaus wurden einige sprachliche Ungenauigkeiten des bisherigen § 4 korrigiert.

Zu § 4 E allgemein

In § 4 E ist mit Ausnahme der beweglichen Denkmäler die Unterschutzstellung nach dem ipsa-lege-Prinzip verankert. Zusätzlich wurde aus Gründen der Klarheit auf die aus Denkmalschutzgesetzen anderer Bundesländer bekannten Denkmalarten und damit verbundenen Begriffe zurückgegriffen, ohne dass sich durch die neuen Definitionen der Schutzzumfang verändert. Besteht zwischen der zuständigen Behörde und der bzw. dem Verfügungsberechtigten Streit über die Denkmaleigenschaft, kann die Überprüfung entweder inzident im Rahmen von Verfahren zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung oder im Wege der Feststellungsklage erfolgen. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse liegt vor, sobald die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ist.

Zu § 4 Absatz 1 E

§ 4 Absatz 1 E definiert, was im Folgenden unter dem Begriff Denkmal zu verstehen ist.

Zu § 4 Absatz 2 E

§ 4 Absatz 2 E definiert unter Beibehaltung der bisherigen Erhaltensgründe das Baudenkmal. Die übrigen Absätze des § 4 E verweisen im Hinblick auf die Erhaltensgründe auf den Absatz 2. Der Begriff der baulichen Anlage entspricht § 2 Absatz 1 Hamburgische Bauordnung. Der Schutzzumfang bei Baudenkmalern umfasst im Regelfall das Baudenkmal als Ganzes und damit grundsätzlich auch das Innere des Gebäudes. Eine Teilunterschutzstellung (beispielsweise lediglich der Fassade) kommt nur in Ausnahmefällen

in Betracht, wenn zwischen der Denkmalsubstanz und den neuen Elementen keinerlei Funktionszusammenhang mehr besteht. Das ist im Regelfall nur bei einer vollständigen Entkernung des Gebäudes (Austausch der inneren Tragstruktur von Geschossdecken und Stützen) gegeben.

Zu § 4 Absatz 3 E

§ 4 Absatz 3 E dient in der Neufassung ebenfalls der größeren Anschaulichkeit. Ein Ensemble erfährt seinen Denkmalwert durch die Verbindung der einzelnen Objekte durch eine übergreifende Komponente oder Idee bzw. ein einheitsstiftendes Merkmal, die bzw. das der eigentliche Träger der geschichtlichen Botschaft des Ensembles ist (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 16. Mai 2007, Az. 2 Bf 298/02). Das Vorliegen eines Ensembles muss nicht schon dann verneint werden, wenn nicht allen baulichen Anlagen ein eigener Denkmalwert zukommt. Zur Klarstellung und entsprechend der Rechtsprechung des OVG Hamburg (aaO) wurde mit in den Gesetzestext aufgenommen, dass ein Ensemble auch dann gegeben sein kann, wenn keinem der Ensemblebestandteile eigener Denkmalwert zukommt. Da das Ensemble seinen Denkmalwert gerade nicht daraus bezieht, dass einige Anlagen um ein Einzeldenkmal angeordnet sind, sondern aus dem Einander-Zugeordnetsein der Einzelobjekte selbst, aus deren spezifischem Zusammenhang sich dann der Zeugniswert des Ganzen erschließt, wäre es widersprüchlich gleichwohl zu verlangen, dass zumindest ein Einzeldenkmal im Ensemble vorhanden sein muss. Der Schutzzumfang bei Ensembles entspricht dem bei Baudenkmalern, d. h. bei Gebäuden, die Ensemblebestandteil sind, ist das Innere vom Schutzzumfang mit umfasst.

Zu § 4 Absatz 4 E

§ 4 Absatz 4 E soll durch die explizite Nennung des Gartendenkmals dazu führen, dass diese Form des Denkmals einer breiteren Öffentlichkeit bekannt wird.

Zu § 4 Absatz 5 E

§ 4 Absatz 5 E dient ebenfalls einer größeren Anschaulichkeit, da der bisher verwendete Begriff „archäologische Gegenstände“ vom Wortlaut z.B. einen Grabhügel nur schwer umfasst. Außerdem dient die Norm der begrifflichen Vereinheitlichung, da das derzeitige Gesetz zum Teil den Begriff „Bodendenkmal“, zum Teil den Begriff „archäologische Gegenstände“ verwendet. Die bewährte Definition wird im Übrigen beibehalten. Zur Abgrenzung zwischen beweglichen Bodendenkmälern und sonstigen beweglichen Denkmälern ist maßgeblich, dass ein bewegliches Bodendenkmal sich im Boden oder im Gewässer befindet oder befunden hat. Hinsichtlich beweglicher Bodendenkmäler ist, im Unterschied zu anderen beweglichen Denkmälern, die Einführung des ipsa-lege-Schutzes erforderlich, um einen effektiven Schutz vor Raubgräbern zu gewährleisten.

Zu § 4 Absatz 6 E

§ 4 Absatz 6 E führt die Definition der beweglichen Denkmäler aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit mit auf, auch wenn die beweglichen Denkmäler nicht unter das ipsa-lege-Prinzip fallen. Dies ergibt sich hinreichend klar aus § 4 Absatz 1 E und aus § 5 E.

Zu § 5 Absatz 1 E

Bewegliche Denkmäler werden weiterhin per Verwaltungsakt unter Schutz gestellt und unterfallen nicht dem ipsa-lege-Prinzip. Grund hierfür ist die größere Rechtssicherheit für die

Bürgerin und den Bürger, da eine annähernd flächendeckende Erfassung beweglicher Denkmäler in die nachrichtliche Liste nicht realisierbar erscheint. Außerdem können so Zuständigkeitsfragen, insbesondere in Bezug auf Archiv- und Museumsgut, vorab geklärt werden.

Zu § 5 Absatz 2 E

Für die besondere Bedeutung ist nicht der monetäre, sondern der ideelle Wert eines beweglichen Denkmals entscheidend. Eine besondere Bedeutung kann insbesondere in einem Hamburg-Bezug des beweglichen Denkmals liegen.

Zu § 6 Absatz 1 E

Auf Grund der Einführung des ipsa-lege-Prinzips kommt der Denkmalliste nur noch nachrichtliche Bedeutung zu. Sie dient in erster Linie der Orientierung und Information für Bürgerinnen und Bürger sowie Behörden. Da die Denkmaleigenschaft einer Sache nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängt, ist die Eintragung kein Verwaltungsakt, denn die Eintragung ist nicht unmittelbar rechtserheblich. Die Eintragung hat keine rechtsbegründende Wirkung, mit der eine Regelung nach außen getroffen wird. Satz 4 dient lediglich der Klarstellung im Interesse des Verfügungsberechtigten und berücksichtigt z.B. die Bedeutung der Kenntnis für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat. Zum Schutz der Bodendenkmäler vor nicht genehmigten Ausgrabungen muss zur Einsichtnahme im Hinblick auf die Bodendenkmäler ein berechtigtes Interesse dargelegt werden.

Zu § 6 Absatz 2 E

§ 6 Absatz 2 E benennt die Eintragungs- und Löschungsvoraussetzungen für die nachrichtliche Denkmalliste. Die Löschung erfolgt, wenn die Denkmalkriterien nachträglich entfallen sind. Die Eintragung wird auch gelöscht, wenn durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass die Denkmaleigenschaft nicht gegeben ist.

Zu § 6 Absatz 3 E

Der Entwurf sieht vor, dass die Benachrichtigung nur bei den Objekten erforderlich ist, die nicht bereits vor Inkrafttreten der Änderung in die Denkmalliste eingetragen waren. Die Benachrichtigung erfolgt bei unverhältnismäßigen Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Verfügungsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung. Diese können insbesondere dann vorliegen, wenn die Erbfolge ungeklärt ist oder die Eigentümerin bzw. der Eigentümer im Ausland nicht zu ermitteln ist. Sind mehr als 20 Verfügungsberechtigte betroffen, kann die Benachrichtigung durch eine Veröffentlichung im öffentlichen Anzeiger ersetzt werden.

Zu § 6 Absatz 4 E

Neben der nachrichtlichen Denkmalliste wird ein gesondertes Verzeichnis der geschützten beweglichen Denkmäler geführt. Zum Schutz der Rechte der Eigentümerin bzw. des Eigentümers sowie aus Datenschutzgründen wird die Belegenheit nicht in dem Verzeichnis aufgeführt.

Zu § 7 Absatz 1 E

§ 7 Absatz 1 E präzisiert die bisher in § 14 Absatz 1 geregelte Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten. Zusätzlich wird das Prinzip der wirtschaftlichen Zumutbarkeit,

welches vorher aus dem Zusammenhang des § 14 Absatz 4 abgeleitet wurde, deutlicher geregelt.

Zu § 7 Absatz 2 E

§ 7 Absatz 2 E entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 14 Absatz 4 Satz 4. Der Entwurf sieht aus Gründen der Übersichtlichkeit einen eigenen Absatz vor. Die nähere Konkretisierung bleibt der Zuwendungsrichtlinie vorbehalten.

Zu § 7 Absatz 3 E

§ 7 Absatz 3 E stellt klar, dass bei allen Entscheidungen der zuständigen Behörde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Neben anderen berechtigten Belangen ist insbesondere das Eigentumsgrundrecht aus Artikel 14 Grundgesetz zu berücksichtigen. Die Regelung zu der Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen, befindet sich bisher in § 8 Absatz 1 und wird aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 7 Absatz 3 E überführt.

Zu § 7 Absatz 4 E

Diese Regelung befindet sich bisher in § 14 Absatz 3 und wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen eigenen Absatz überführt.

Zu § 7 Absatz 5 E

Der Entwurf sieht aus Gründen der Rechtssicherheit die ausdrückliche Regelung des als allgemeinen Rechtsgedanken anerkannten Verursacher- bzw. Veranlasserprinzips vor.

Zu § 7 Absatz 6 E

§ 7 Absatz 6 E sieht im Vergleich zur bisherigen Regelung des § 14 Absatz 3 eine wesentlich deutlichere Regelung zu Instandsetzungsverfügungen vor. Er regelt darüber hinaus klar die Kostentragungspflicht bei Ersatzmaßnahmen.

Zu § 7 Absatz 7 E

§ 7 Absatz 7 E entspricht der bisherigen Regelung der § 14 Absätze 5 und 6. Sie wurde redaktionell angepasst.

Zu § 7 Absatz 8 E

Der Entwurf sieht die ausdrückliche Beachtung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 vor. Das Übereinkommen wird nicht zu unmittelbar geltendem Recht, ist aber bei den entsprechenden Fällen in die Ermessensabwägung mit einzustellen.

Zu § 7 Absatz 9 E

Diese Regelung entspricht § 58 Absatz 2 Hamburgische Bauordnung. Durch sie soll sichergestellt werden, dass auch bei Rechtsnachfolge Bescheide und Maßnahmen fortgelten.

Zu § 8 E

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 9.

#### Zu § 9 Absatz 1 E

Der Entwurf entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 Absatz 1 Satz 1. Die bisherige Regelung zum Schutz beweglicher Denkmäler, § 10, wird in § 9 Absatz 1 E integriert und redaktionell angepasst.

#### Zu § 9 Absatz 2 E

Es wurde aufgenommen, dass nur bei überwiegenden Gründen des Denkmalschutzes die Genehmigung versagt werden darf und bei überwiegenden öffentlichen Interessen eine Genehmigung zu erteilen ist. Die Gründe des Denkmalschutzes sind außerdem mit den wirtschaftlichen Interessen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers abzuwägen. Außerdem wurde aufgenommen, dass der Senat alle Entscheidungen selbst treffen kann. Sind öffentliche Belange betroffen, die in die Zuständigkeit einer anderen Fachbehörde fallen, beteiligt die für den Denkmalschutz zuständige Behörde die Fachbehörde im Verwaltungsverfahren.

#### Zu § 9 Absatz 3 E

Die Regelung entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung des § 11 Absatz 2, verweist jedoch zusätzlich noch auf § 10 E, der den Denkmalpflegeplan und die denkmalpflegerische Zielstellung detailliert regelt.

#### Zu § 9 Absatz 4 E

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 11 Absatz 3.

#### Zu § 10 Absätze 1 und 2 E

Der Denkmalpflegeplan und die Denkmalpflegerische Zielstellung, die im bisherigen Gesetz in § 11 Absatz 2 nur als „Plan“ Erwähnung finden, werden detailliert geregelt.

#### Zu § 11 Absatz 1 E

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 12 Absatz 1. Die Frist wurde von drei Monaten auf zwei Monate verkürzt, um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen und gleichzeitig die erforderlichen Abstimmungen mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zu gewährleisten. Bei Genehmigungsanträgen, die auf Grund klarer Sachlage keine vertiefte Prüfung erfordern, soll die Genehmigung innerhalb der regulären Frist erteilt werden. Von der Verlängerung soll die zuständige Behörde nur Gebrauch machen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles dies erfordern. Ausdrücklich geregelt wurde entsprechend § 61 Absatz 3 Satz 1 und § 62 Absatz 1 Satz 2 der Hamburgischen Bauordnung, dass die Frist erst ab Vorlage vollständiger Unterlagen zu laufen beginnt.

#### Zu § 11 Absatz 2 E

Die Regelung enthält eine Aufzählung, welche Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich sein können. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sondern umfasst lediglich die häufigsten erforderlichen Unterlagen für den Antrag.

Zu § 11 Absatz 3 E

Diese Regelung entspricht § 73 Absätze 1 und 3 Satz 1 Hamburgische Bauordnung. Sie dient dazu, die Geltungsdauer der Baugenehmigung und der denkmalrechtlichen Genehmigung zu vereinheitlichen.

Zu § 11 Absatz 4 E

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 12 Absatz 2.

Zu § 12 E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 13.

Zu § 13 Absatz 1 E

Die Wiederherstellung war bisher nicht explizit im Denkmalschutzgesetz geregelt, sondern konnte nur auf Grundlage der allgemeinen Erhaltungspflicht und Instandsetzungspflicht in § 14 angeordnet werden. Die Regelung schafft Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und für die zuständige Behörde.

Zu § 13 Absatz 2 E

Die Baustellenstilllegung ist bisher nicht explizit geregelt. Die Norm dient der Rechtssicherheit für Bürgerinnen und Bürger und die zuständige Behörde.

Zu § 14 Absätze 1 bis 5 E

Diese Norm entspricht weitgehend dem bisherigen § 15. Sie wurde redaktionell angepasst. In Absatz 3 wird künftig zusätzlich zu der positiven Kenntnis auch auf das „Kennenmüssen“ abgestellt. Für die Annahme einer fahrlässigen Unkenntnis sind konkrete Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen von Bodendenkmälern hinweisen, erforderlich. In Absatz 5 wurde eine Verordnungsermächtigung des Senats zur Regelung der Zuständigkeit für die Ausübung der Bodendenkmalpflege aufgenommen. Dementsprechend kann auch der Gebührenanspruch auf die zuständige Stelle übertragen werden. Diese Regelung dient der erleichterten Anpassung an etwaige strukturelle Änderungen.

Zu § 15 Absätze 1 und 2 E

Die Norm entspricht dem bisherigen § 16 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 16

Die Norm entspricht dem bisherigen § 17 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 17 Absätze 1, 2 E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 Absätze 1 und 2 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 17 Absatz 3 E

Das sog. „Schatzregal“, welches bisher in § 18 Absatz 3 normiert ist, regelt die öffentliche Eigentumszuordnung. Nach der bisherigen Regelung fallen nur Bodendenkmäler, denen ein hervorragender wissenschaftlicher Wert zuzubilligen ist, in das Eigentum der Freien und

Hansestadt Hamburg. Diese Regelung ist in hohem Maße auslegungsbedürftig und führt zu Rechtsunsicherheit. Dementsprechend sieht der Entwurf vor, dass der staatliche Eigentumserwerb nicht mehr von der Fundbedeutung abhängig ist. Um Abgrenzungsschwierigkeiten etwa zu Objekten der Neuzeit zu vermeiden, wird künftig nicht nur auf Bodendenkmäler, sondern auf alle Denkmäler abgestellt.

Zu § 17 Absatz 4 E

Die Norm entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in § 18 Absatz 4. Gestrichen wurde jedoch die Regelung, dass Arbeiten auch dann fortgesetzt werden dürfen, wenn die vorliegenden oder zu erwartenden Funde nicht gefährdet werden oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Hinsichtlich der Gefährdung der Funde ist davon auszugehen, dass die Verfügungsberechtigten regelmäßig nicht über die erforderliche Fachkunde verfügen, um dies zu beurteilen. Die Verhältnismäßigkeit ist von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung ohnehin zu berücksichtigen.

Zu § 18 E

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 19 und wurde lediglich redaktionell angepasst.

Zu §§ 19-20 E

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 20-21 und wurden lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 21 E

Die Regelung wurde entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/91) angepasst und stellt künftig auf alle Maßnahmen nach diesem Gesetz ab. Der bisherige § 22 Absatz 2 ist deswegen entbehrlich.

Zu §§ 22-23 E

Diese Regelungen entsprechen den bisherigen §§ 23-24 und wurden lediglich redaktionell angepasst und aktualisiert.

Zu § 24 Absatz 1 E

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 3.

\* Diese Regelung entspricht in Absatz 1 der bisherigen Regelung in § 8 Absatz 3. Da der Schutzbereich des § 4 E Baudenkmäler, Gartendenkmäler, Bodendenkmäler und bewegliche Denkmäler sowohl hinsichtlich des Inneren als auch des Äußeren umfasst, ist § 24 Absatz 1 E auch auf Inneres und Äußeres der in § 4 E genannten Denkmäler zu erstrecken, wie dies bisher § 8 Absatz 2 regelte.

Zu § 24 Absatz 2 E

Zusätzlich wurde mit aufgenommen, dass die Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (heutige Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland) sowie mit dem Heiligen Stuhl hiervon unberührt bleiben. Im Vertrag mit der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche heißt es in Artikel 9 Absatz 3: Bei Entscheidungen über Denkmäler, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen



kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigt das Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg die Belange der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Das Nordelbische Kirchenamt entscheidet im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt. Der entsprechende Artikel 14 Absatz 3 des Vertrages mit dem Heiligen Stuhl lautet:  
Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kultischen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, trifft die kirchliche Oberbehörde im Benehmen mit dem Denkmalschutzamt. Denkmäler, die gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, sind Gebäude oder Freiflächen, in denen regelmäßig Liturgie gehalten wird. Gebäude, die dem Gemeindeleben dienen, die aber nicht überwiegend für liturgische Handlungen genutzt werden, beispielsweise Verwaltungsgebäude, Kindergärten, Schulen, Pfarrhäuser sind nicht darunter zu verstehen.

\* Denkmäler, die gleichartigen kirchlichen Zwecken dienen, sind insbesondere Gebäude und Freiflächen, die überwiegend dem Gemeindeleben dienen, wie vornehmlich Pastorate oder Pfarrhäuser und Gemeindehäuser.

Zu § 25 Absatz 1 E

Die Besichtigung von Grundstücken und Wohnungen wird im Vergleich zu der bisherigen Regelung in § 25 klarer geregelt. Außerdem wird ein Verfahren mit vorheriger Benachrichtigung installiert. Im Falle einer Gefahr für das Denkmal können Grundstücke auch ohne vorherige Benachrichtigung der Verfügungsberechtigten betreten werden.

Zu § 25 Absatz 2 E

Die Auskunftspflicht des bisherigen § 25 wird präzisiert.

Zu § 26

Die Norm entspricht dem bisherigen § 27.

Zu § 27 Absatz 1 E

Nr. 1

Mit dieser Regelung werden sowohl unmittelbare Verstöße als auch Aufsichtspflichtverletzungen der Verfügungsberechtigten erfasst.

Nr. 2

Aufgenommen werden die differenzierten Tatbestandsmodalitäten zu denkmalschutzrechtlichen Anordnungen, Bedingungen und Auflagen.

Nr. 3

Diese Regelung greift als Ordnungswidrigkeitstatbestand eine Verletzung von denkmalschutzrechtlichen Pflichten der Verfügungsberechtigten auf.

Nr. 4

Entspricht der alten Regelung in § 28 Absatz 3 Nr. 4 a.F.

Zu § 27 Absatz 2 E

Diese Regelung soll insbesondere Fälle erfassen, in denen Verfügungsberechtigte falsche Angaben zum Denkmalwert eines Gebäudes machen, um eine Genehmigung für Veränderungen zu erwirken.

Zu § 27 Absatz 3 E

Diese Regelung erfasst die Fälle, in denen die nach diesem Gesetz bestehenden Anzeigepflichten verletzt werden.

Zu § 27 Absatz 4 E

Diese Regelung deckt die fahrlässige Zerstörung eines Denkmals ab. Die vorsätzliche Zerstörung eines Denkmals stellt eine Straftat nach §§ 303 ff. StGB dar.

Zu § 27 Absatz 5 E

Entspricht der bisherigen Regelung des § 28 Absatz 4.

Zu § 27 Absatz 6 E

Durch eine Einziehung soll verhindert werden, dass die Vorteile der Tat beim Täter verbleiben.

Zu § 28 E

§ 28 regelt, dass die neue nachrichtliche Denkmalliste ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einmal in Gänze öffentlich bekannt gemacht wird. Zum Schutz der Bodendenkmäler vor nicht genehmigten Ausgrabungen kann auf die öffentliche Bekanntmachung von Bodendenkmälern verzichtet werden.

Zu § 29 E

§ 29 enthält eine Verordnungsermächtigung für den Senat, die Gebühren für den Denkmalschutz durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) festzulegen.

Artikel 2-7

Artikel 2-7 nehmen die Änderungen in anderen Vorschriften vor, die auf Grund des Neuerlasses des Denkmalschutzgesetzes notwendig werden.

Artikel 8

Artikel 8 hebt die Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz auf. Durch die Abschaffung des Instituts der bezirksbezogenen Ensembles ist diese gegenstandslos geworden.

Artikel 9

Artikel 9 regelt, dass diese Verordnungen nun als auf Grund von Artikel 1 § 7 Absatz 7 Satz 1 erlassen gelten.

Artikel 10

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten des Neuerlasses sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Denkmalschutzgesetzes zum (wird ergänzt).

\* Die mit \* gekennzeichneten Passagen wurden aufgrund eines von der Bürgerschaft beschlossenen Zusatzantrages (Drs. 20/7238) als klarstellende Feststellungen in die Gesetzesbegründung eingefügt.